

seien hier die beiderseitigen Rechte genau ins Auge zu fassen, und dieser Punkt sei zur Vermeidung jeder Zweideutigkeit durchaus klarzustellen. »Will man aber — so ruft Herr Soleau aus — dem Kunstverleger wirklich auf alle Zeiten das Recht abprechen, am Werk kleine Änderungen anzubringen, die es nicht entstellen und dem Verleger notwendig scheinen, um den Absatz zu sichern oder weiter andauern zu lassen? Will man ihn wirklich zwingen, sich bis fünfzig Jahre nach dem Tode des Künstlers mit dessen Nachkommen oder Rechtsnachfolgern wegen aller dieser Änderungen auseinanderzusetzen?»

Herr Dieffenbach hält dafür, daß eine allgemeine, mit der Proklamierung von Grundsätzen verbundene Beschlußfassung erst dann stattfinden solle, wenn der Ausschuß die Sache für sämtliche Kunstwerke, die graphischen mit inbegriffen, geprüft haben werde. Gerade mit Beziehung auf letztere Gattung seien aber die deutschen Verleger noch gar nicht zur Teilnahme an den begonnenen Arbeiten eingeladen worden; sie hätten deshalb die ganz besondern Verhältnisse, die in ihrem Gewerbe herrschen, auch noch nicht darlegen können.

In der Abstimmung wurden die beiden ersten Grundsätze einstimmig angenommen, die beiden letzten mit sehr großer Mehrheit.

Ein unparteiischer Zuhörer mußte sich sagen, die beiden hier gegnerischen Parteien seien von einer Verständigung für den Fortgang ihrer Arbeiten nicht weit entfernt. Entweder wird die Vertragsfreiheit offen und uneingeschränkt anerkannt, oder sie wird es nicht. Im erstern Falle, wenn also der Vertrag, wie die Resolution B II sagt, der freie Ausdruck des Vertragswillens der beiden Parteien ist, ginge es durchaus nicht an, von vornherein Verträge mit frei eingegangenen Abmachungen zwischen Künstlern und Verlegern deshalb zu verurteilen, weil sie die in zweiter Linie angenommenen Grundsätze nicht enthalten*). Wenn nun dereinst der Künstler durch den in allgemeinen Gebrauch zu setzenden, als Begleitung dienenden Verlagsvertrag darauf aufmerksam gemacht wird, daß einzig er das Recht habe, das Werk abzuändern und zu unterzeichnen, und wenn er eigenhändig die im Vertragsformular gelassene Lücke ausfüllen und selber darin stipulieren muß, der Verleger habe oder aber habe nicht das Recht, das Werk abzuändern, und jeder Abzug müsse oder aber müsse nicht die Unterschrift des Künstlers tragen, dann wird ein großer Fortschritt in den gegenseitigen Beziehungen, die ja durch »persönliche Verträge« bestimmt werden sollen, erreicht sein. Dann wird man nach den von Herrn Constant im »Journal des Arts« vom 30. September 1905 ausgesprochenen Worten »ein Vertragsmuster haben, das der Aufmerksamkeit der vertragschließenden Teile empfohlen werden darf, denn es wird alle vorkommenden rechtmäßigen Interessen wahren und die verschiedensten Möglichkeiten in Berücksichtigung ziehen. Dabei wird es sowohl den Künstlern als auch den Verlegern die Wahrung ihrer Rechte sichern.«

Schutz der Kunstdenkmäler und Landschaften.

Die beiden letzten auf der Tagesordnung stehenden Fragen wurden in einer unter dem Vorsitz des Herrn Bernaert gemeinschaftlich mit dem Kongreß für öffentliche Kunst abgehaltenen Sitzung behandelt. Der Schutz der Denkmäler gegen Verstümmelung und Entstellung jeder Art war von Herrn R. de Clermont zum Gegenstand eines

*) Auch Herr Constant hat dargelegt, daß der Entwurf keinen zwingenden, absoluten Charakter habe, daß also die Parteien ihn durch besondere Abmachung abändern könnten. Freilich müsse hinsichtlich gewisser Grundsätze der Autor ausdrücklich Verzicht leisten.

inhaltsreichen Berichts gemacht worden, worin — nach einer Unterscheidung der Denkmäler in solche von Menschenhand und in natürliche Denkmäler und nach einer zusammenfassenden Beleuchtung der durch Kongresse hierüber schon gefaßten Beschlüsse — alle gesetzgeberischen Maßnahmen (Motionen, Gesetzentwürfe, Gesetze), die auf diesem neuen Gebiet in den verschiedenen Ländern endgültig oder versuchsweise getroffen worden sind, zusammengestellt sind. Dieser Bericht ist für Belgien noch durch eine kurze Abhandlung des Herrn P. Saintenoy vervollständigt worden.

Herr von Clermont hatte sogar einen Musterentwurf eines Schutzgesetzes, das auf dem französischen Gesetz vom 30. März 1887 aufgebaut ist und deshalb eigentlich auch nur für französische Verhältnisse gelten kann, ausgearbeitet und darin den wirksamen Schutz der historischen, megalithischen oder natürlichen Denkmäler, der unbeweglichen Gegenstände, sowie der beweglichen Gegenstände und der Ausgrabungen vorgelesen.

Nach den Darlegungen des Vorsitzenden und der Herren Maillard und Ferrari und nach einer belebten Diskussion sah die Versammlung ein, daß angesichts der verschiedenartigen rechtlichen Auffassungen über die Ausnahmen, die zu diesem Zweck von dem allgemeinen, auf das Privateigentum bezüglichen Recht gemacht werden müssen, jedes Eingehen in Einzelheiten, wie es Herr Hermand vorschlug,*) vermieden und die Frage zunächst innerhalb der Grenzen jedes einzelnen Landes geprüft werden müsse. Dann erst habe die Privatinitiative einzusetzen, um die öffentliche Meinung zu wecken und eine den Bedürfnissen der verschiedenen Völker angemessene Landesgesetzgebung zu erlangen. Erst hiernach dürfe die Frage auf einen internationalen Standpunkt gestellt werden. Die Versammlung nahm denn auch einen von Herrn Maillard in diesem Sinn gefaßten Antrag (B III) an.

Schutz der Kunstwerke in den Museen.

Eine besondere vom Syndikat für künstlerisches Eigentum in Paris einberufene Kommission hatte diese schon auf dem Kongreß von Marseille durch Herrn Auquier aufgeworfene Frage (s. Droit d'Autour 1904, S. 120) geprüft, und Herr Grandigneaux, Bildhauer und Vertreter der Union artistique des sculpteurs modelleurs, hatte einen lehrreichen Gesamtbericht über diese Arbeiten verfaßt, der die besondere Lage der Künstler gegenüber den sie mit ihren Aufträgen beglückenden Abnehmern, Staat, Städten und Museen beleuchtet. Zum Schluß des Berichts spricht er den Wunsch aus, die Bestimmungen, die die Beziehungen zu diesen Käufern regeln, insbesondere Artikel 6 der französischen Verordnung vom 3. November 1878, möchten abgeändert und so gefaßt werden, daß die geistigen und materiellen Rechte der Künstler darin Berücksichtigung finden. Daher wäre eine genaue Regelung der Verhältnisse am Platze, einerseits um eine Wiedergabe ihrer Werke in möglichst vollkommener Form, sowie eine wirksame Überwachung der Nachbildungen und eine Beteiligung an dem durch den Verkauf der Abzüge erzeugten Gewinn zu erzielen, andererseits um die Anfertigung von Studienkopien in den richtigen Grenzen zu halten und die nötigen Garantien von den Kopisten fordern zu können.

Im einzelnen empfiehlt der Berichterstatter die Anlegung eines Inventarverzeichnisses der vom Staat erworbenen Werke, um die Originale und Kopien jederzeit erkennen, auch genau feststellen zu können, ob ein Werk noch Schutz genießt

*) Die fünfte Abteilung des Kongresses für öffentliche Kunst hatte die ausführlichen Schlußfolgerungen des Berichts des Herrn de Clermont angenommen, und Herr Hermand hatte in Übereinstimmung hiermit eine ins einzelne gehende Schlußfassung ausgearbeitet.